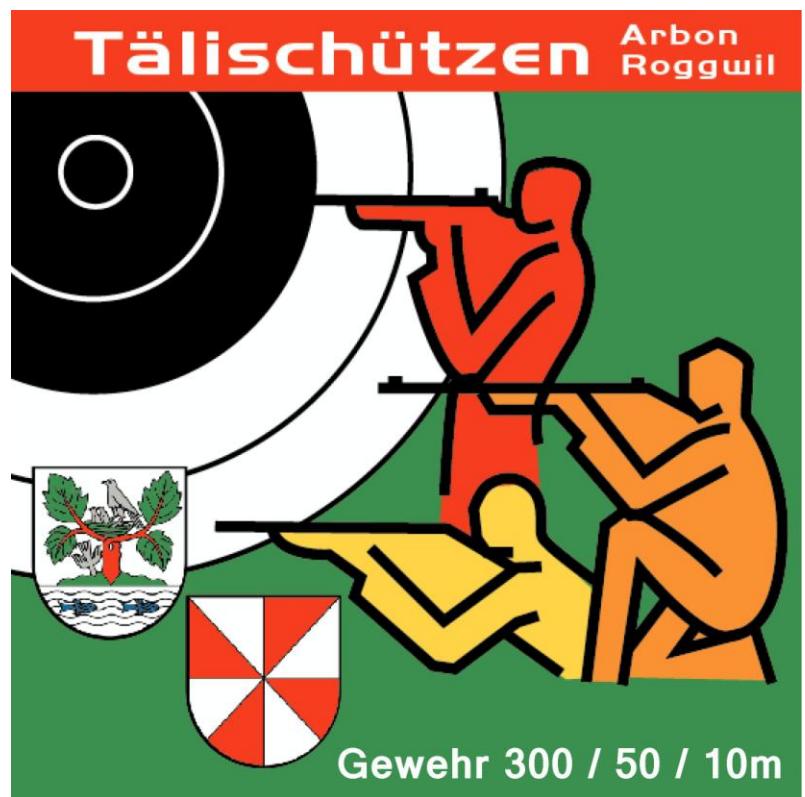


Tälischützen Arbon - Roggwil

Statuten 2014





I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schiesssportverein Tälishützen Arbon-Roggwil, gegründet im Jahre 2014 mit Sitz in Roggwil (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist aus dem Zusammenschluss der Sportschützen Arbon, gegründet im 1904 und der Tälishützen Arbon-Roggwil (Vor-mals Stadtschützen Arbon und Schützengesellschaft Roggwil), gegründet im 2004 hervorgegangen.

Des besseren Verständnisses wegen wird nachfolgend immer die männliche Form verwendet.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- Zweck
- die Förderung der Nachwuchsausbildung
 - die Förderung des sportlichen Schiessens auf allen Distanzen (10m/50m/300m)
 - die Förderung des ausserdienstlichen Schiessens im Interesse der Landesverteidigung
 - die Förderung und Pflege der guten Kameradschaft

Art. 3 Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern folgenden Verbänden an:

- Verbands-zugehörigkeit
- Schützenverband Oberthurgau (SVO)
 - Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV)
 - Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV)

Gleichzeitig ist er auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft

| | |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 4 | Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nachzukommen. |
| | Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und / oder der Aufnahmebestimmungen eines übergeordneten Verbandes. |
| | Es können auch ausländische Staatsangehörige im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden. |
| Art. 5 | Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: |
| Kategorien | <ul style="list-style-type: none"> a. Aktiv-A (Lizenziert), unterteilt in die Alterskategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche (U16), Junioren(U20), Elite (E), Senioren (S), Veteranen (V) und Seniorveteranen (SV) b. Aktiv-B (Lizenziert) c. Aktiv ohne Lizenz d. Ehrenmitglieder e. Freimitglieder, unterteilt in die Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren, Mäzen |
| Art. 6 | Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktiv-A-Mitglieder aller Alterskategorien und Ehrenmitglieder. Mitglieder der Kategorie Aktiv ohne Lizenz sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimmberechtigt. Alle anderen Kategorien von Mitgliedern, mit Ausnahme der Passivmitglieder, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. |
| Art. 7 | Umschreibung/Zielsetzung |
| Verhaltenskodex | <p>Der Verhaltenskodex</p> <ul style="list-style-type: none"> - dient als Basis für eine optimale Arbeitsbewältigung im gesamten Verein. - ist selbstverpflichtend, die Einhaltung wird bei allen Mitgliedern vorausgesetzt. - ist statuarisch verankert. |
| | 1. Kameradschaft <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Mitglied fühlt sich gegenüber seinen Kameraden und dem Verein verpflichtet. - Es ist stets auf ein respektvolles und hilfsbereites Verhalten zu achten. |
| | 2. Ehrenamtlichkeit <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Mitglied ist bereit, sich an ehrenamtlichen Helfereinsätzen zu beteiligen. - Die Vereinsarbeit soll auf möglichst viele Schultern verteilt werden, damit die Tragbarkeit der Arbeitsbelastung bei allen Mitgliedern gewahrt bleibt. - Die Mitglieder zeigen Bereitschaft zur aktiven Mithilfe in Arbeitsgruppen. |

3. Zuverlässigkeit

- Alle Mitglieder halten sich bedingungslos an die aktuellen Sicherheitsvorschriften im Schiessbetrieb.
- Auf eine Aufforderung eines Funktionärs, soll fristgerecht reagiert werden.
- Erteilte Aufgaben sind gewissenhaft und pünktlich zu erledigen.

III. Umschreibung der einzelnen Mitgliederkategorien

Art. 8

Aktiv-A

Aktiv-A-Mitglieder sind lizenzgebunden und haben den Grundbeitrag, Verbandsabgaben, Lizenz und Disziplinenbeitrag, dieser Kategorie zu leisten. Nachwuchsschützen (Jugendliche, Junioren) sind vom Mitgliederbeitrag befreit und entrichten an Stelle dessen einen entsprechenden Kursbeitrag.

Die Aktiv-A-Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Art. 9

Aktiv-B

Aktiv-B-Mitglieder bezahlen den Grundbeitrag, die Verbandsabgaben und den Disziplinenbeitrag.

Die Aktiv-B-Mitgliedschaft bedingt die Aktiv-A-Lizenz des Schützen in der jeweiligen Disziplin in einem anderen Verein.

Art. 10

Aktiv ohne Lizenz

Aktiv ohne Lizenz sind Mitglieder, die den Grundbeitrag und den Disziplinenbeitrag bezahlen, ohne aber eine Lizenz zu beanspruchen sowie Nachwuchskurs-Teilnehmer ohne Lizenz. Diese entrichten an Stelle der verschiedenen Beiträge den entsprechenden Kursbeitrag.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-A-Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

Art. 12

Freimitglieder

Freimitglieder (Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren, Mäzen) sind nicht schiessende Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen.

IV. Aufnahme, Beiträge, Austritt, Ausschluss

Art. 13 Die Anmeldung zur Vereinsaufnahme muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen.

Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.

Beiträge

| | Aktive-A | Aktive-B | Aktive ohne Lizenz | Ehrenmitglieder | Freimitglieder | Nachwuchs mit Lizenz | Nachwuchs ohne Lizenz | Vorstand |
|------------------------------------|----------|----------|--------------------|-----------------|----------------|----------------------|-----------------------|----------|
| Grundbeitrag* | X | X | X | | | | | |
| Verbandsabgaben | X | X | X | X | | | | X |
| Lizenz | X | | | X | | | | X |
| Disziplinenbeitrag (10/50/300m) | X | X | X | X | | | | X |
| Kursbeitrag | | | | | | X | X | |
| Freiwillige Zuwendungen | | | | | X | | | |

* Der Grundbeitrag ist pro Mitglied nur einmal pro Jahr zu entrichten.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des Vereins und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Art. 17 Teilnehmer an Bundesübungen Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied. Die Festlegung und Höhe des Unkostenbeitrages obliegt dem Vorstand.



| | |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 18 | Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen rechtswirksam. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit mit dem einfachen Mehr diese Verbindlichkeiten aufzuheben. |
| Art. 19 | Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: |
| Ausschluss | <ol style="list-style-type: none">a. wenn sie den Vereinsgrundsätzen grob zuwiderhandelnb. wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht nachkommenc. wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere auf andere Weise gefährdend. wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassene. wenn sie bei Schiessübungen den Anordnungen der Verantwortlichen keine Folge leistenf. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen |
| | Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung. |
| Art. 20 | Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins, weiter besteht kein Anspruch auf schon bezahlte Beiträge. |
| Anspruch auf Vereinsvermögen | |

V. Organisation

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:

Organe
Mitgliederversammlung (MV)
Vorstand
Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung (MV)

Art. 22 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann, schriftlich begründet, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.

Der Vorstand hat einem Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Art. 23 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 25 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. den Erlass und die Revision von Statuten
- b. den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
- c. den Austritt des Vereins von anderen Organisationen
- d. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisoren
- e. die Jahresrechnung und das Budget
- f. die Höhe der Beiträge
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. die weiteren angekündigten Traktanden
- i. die Behandlung der Anträge nach Art. 26
- j. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den Vorstand
- b. den Vereinspräsidenten
- c. die Rechnungsrevisoren

| | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 26 | Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. |
| Antragsrecht | Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Präsidenten des Vereins zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. |
| | b) Vorstand |
| Art. 27 | Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt den Vizepräsidenten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand kann nach Bedarf für besondere Zwecke und Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen. |
| Art. 28 | Die Aufgabenzuteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einem Pflichtenheft mit Checkliste festgehalten. Die Pflichtenhefte und Checklisten müssen laufend aktuell gehalten werden. Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder. |
| Art. 29 | Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände b. Entscheid über die Teilnahme an Schiessanlässen c. Genehmigung der Jahresprogramme d. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe e. Vermögensverwaltung, Aufstellung von Budget und Jahresrechnung f. Festsetzung der Munitionspreise g. Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung h. Durchführung der Vereinsbeschlüsse, Handhabung der Statuten i. Beschlussfassung über jährliche Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 3000.--. j. Wahl der Abteilungsleiter |



- k. Erlass und Ergänzung der Pflichtenhefte für alle Bereiche und Abteilungen
- l. Erlass und Revision von Reglementen
- m. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- n. Regelung der Stellvertretungen

Art. 30 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
Für Rechtsgeschäfte im Rahmen seines Bereiches führt der Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmenübereinstimmung den Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 32 Das Revisoren Team besteht aus 3 Personen. Sie werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der erste Revisor ist der Leitende, der dritte Revisor ist der Ersatz.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, zu zweit nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu handen der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren erhalten dafür Einblick in alle Unterlagen.

VI. Finanzielles

Art. 34 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Vereinsjahr

Art. 35 Die Bücher des Vereins werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
Buchführung

Art. 36 Zur Fixierung von Entschädigungen für Anlässe, Wettkämpfe, Preise, Delegationen, etc. wird ein Finanzverteiler geführt. Dieser obliegt dem Vorstand.
Entschädigungen

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 37** Der Verein ist an keine Partei oder andere politische Organisation gebunden und von keiner Konfession abhängig.
- Art. 38** Wahlen und Abstimmungen Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Hand Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 39 und Art. 40 der Statuten.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Art. 39** Revision Statuten Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehr von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Einer Statutenrevision haben mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuzustimmen.
- Art. 40** Auflösung / Fusion Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss von mindestens 2/3 aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 41** Inventar bei Auflösung Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist das Vereinsinventar einem oder mehreren übergeordneten Verbänden zur Aufbewahrung zu Handen eines sich innerhalb von zehn Jahren neu bildenden Vereins, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben.
Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein, geht das Inventar in das Eigentum des entsprechenden Verbandes (gemäss Artikel 3) über.
Das Vereinsinventar, für welches die Gefahr des Verderbens besteht, ist zu veräußern.
- Art. 42** Finanzen bei Auflösung Bei Auflösung des Vereins ist allenfalls übriggebliebenes Barvermögen der Stadt Arbon und der Gemeinde Roggwil (Aufteilung gemäss Verteiler Schiesskommission Tälisberg) zur Aufbewahrung zuhanden eines sich innerhalb von zehn Jahren neu bildenden Vereins, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben.
Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde Roggwil oder der Stadt Arbon übergeben.

- Art. 43** Alle bestehenden Statuten werden aufgehoben.
- Inkraftsetzung** Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.01.2014 angenommen worden.
- Sie treten nach der Genehmigung durch den Ostschweizer Sportschützenverband und des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kanton Thurgau sowie nach Kenntnisnahme durch den Thurgauer Kantonalschützenverband in Kraft.
- Art. 44** Die vorliegenden Stäuten werden durch folgende Dokumente ergänzt.
- Anhang**
- a. Organigramm
 - b. Pflichtenheft mit Checkliste
 - c. Finanzverteiler
- Diese Dokumente müssen laufend aktuell gehalten werden und obliegen dem Vorstand.

Tälishützen Arbon-Roggwil

Arbon / 10.01.2014:

Der Präsident:



Allenspach Michael

Der Aktuar:



Tobler Remo

Genehmigt:

Egnach / 13.01.2014:

Ostschweizer Sportschützenverband

Der Präsident:

Der Vize Präsident:



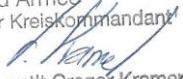
Schilliger Marcel



Wyss Bruno

Genehmigt:

Frauenfeld / 06.02.2014:

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des
Kantons Thurgau
 Amt für Bevölkerungsschutz
 und Armee
 Der Kreiskommandant

 Oberstlt Gregor Kramer

Oberstlt Gregor Kramer

Statuten zur Kenntnis genommen:

Triboltingen / 28.01.2014:

Thurgauer Kantonalschützenverband

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Muller Hubert



Heuberger Karin